

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. 2000 I S.2), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

§ 1 Verdienstausfall

(1)¹ Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates und Mitglieder des Seniorenbeirats, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt für:

a) Stadtverordnete und ehrenamtliche Beigeordnete
 b) Ortsbeiratsmitglieder
 c) Mitglieder des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates
 30,-- EUR
 30,-- EUR

- (2) Abhängig Beschäftigte können anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Verdienstausfalles aufgrund entsprechender Nachweise verlangen (Einzelabrechnung).
- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag an Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach Abs. 2 und Abs. 3 ist der Höhe nach auf 39 EUR je Stunde und auf 800 EUR monatlich begrenzt.

§ 2 Ersatz von Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätigen werden die - tatsächlich entstandenen - Fahrkosten auf Nachweis in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1)² Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder der Betriebskommissionen, Mitglieder des Ausländerbeirates und Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für:

ner Tagblatt.

¹ § 1 geändert durch Satzung vom 14. November 2002, veröffentlicht am 19. November 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger und neu gefasst durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 3 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener kurie

^{14.} Ergänzungslieferung 2017

2. 3.	Mitglieder der Betriebskommissionen	600, EUR 100, EUR 100, EUR 600, EUR 80, EUR 160, EUR
----------	-------------------------------------	---

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin, die weiteren Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherinnen, die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates erhalten aufgrund ihrer Funktion eine höhere Aufwandsentschädigung. Der Teil der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung, der zusätzlich zu der nach Abs. 1 zu gewähren ist, beträgt monatlich für:

,	•	
1.	Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherin Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung	800, EUR 250, EUR
_		250, EUR
3.	Ausschussvorsitzende	500, EUR
4.	Fraktionsvorsitzende ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen)	360, EUR
5.	Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen:	000, 2011
6.	a) für Stadtbezirke bis 5.000 Einwohner	300 EUR
	b) für Stadtbezirke über 5.000 Einwohner	350, EUR
7	Vorsitzender und Vorsitzende des	,
1.	Ausländerbeirates / Seniorenbeirates	350, EUR
	/ toologia of white and a second of the seco	

- (3) Mitglieder eines Fraktionsvorstandes erhalten ein Sitzungsgeld von 100,-- EUR je Sitzung des Fraktionsvorstandes. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen pro Jahr wird pro Fraktion auf zwölf begrenzt.
- (4)¹ Mitglieder von Betriebskommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung; abweichend hiervon erhalten die Mitglieder der Betriebskommissionen ELW und TriWiCon ein Sitzungsgeld von 55 EUR je Sitzung.
- (5)2 Mitglieder des Jugendparlaments erhalten ein Sitzungsgeld von 35 Euro je Sitzung des Jugendparlaments.

§ 3a Entschädigung von hauptamtlichen Verwaltungsbediensteten als Schriftführer oder Schriftführerinnen

(1)3 Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete, die zu Schriftführern oder Schriftführerinnen der Stadtverordnentenversammlung und ihrer Ausschüsse gewählt

neu eingefügt durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener § 3 Abs. 5 eingefügt durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener

^{§ 3} Abs.4 aufgehoben durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

Kurier und Wiesbadener Tagblatt. § 3a eingefügt durch Satzung vom 24. Februar 2006, veröffentlicht am 15. März 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

^{14.} Ergänzungslieferung 2017

werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,--EUR. Der Schriftführer oder die Schriftführerin für die Ortbeiräte Innenstadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- EUR.

(2) Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete, die zu Schriftführern oder Schriftführerinnen der weiteren Ortsbeiräte gewählt werden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 58,-- EUR je Sitzung.

§ 4 Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen¹

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Fälle nach § 1 Absätze 2 bis 4 und § 2 dieser Satzung bei Stadtverordneten pro Jahr auf 48 begrenzt.

§ 5 Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige

- (1)² Beisitzer und Beisitzerinnen im Widerspruchsausschuß erhalten je Sitzung nach Maßgabe des § 27 HGO
- a) Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von

30,-- EUR

b) Aufwandsentschädigung in Höhe von

35.-- EUR

- (2) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehörenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses- und seiner Fachausschüsse erhalten je Sitzung nach Maßgabe des § 27 HGO
- a) Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von

30,-- EUR

b) Aufwandsentschädigung in Höhe von

35,-- EUR

- (3) Mitglieder des Bereichsausschusses Rettungsdienst der Landeshauptstadt Wiesbaden erhalten je Sitzung des Bereichsausschusses nach Maßgabe des § 27 HGO
- a) Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von

30,-- EUR

b) Aufwandsentschädigung in Höhe von

35,-- EUR

- (4) Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen bzw. stellvertretende Mitglieder im Falle der Vertretung erhalten je Sitzungstag nach Maßgabe des § 27
- a) Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von

30,-- EUR

b) Aufwandsentschädigung in Höhe von

35,-- EUR

- (5) Patientenfürsprecher/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 27 HGO in Höhe von 230,-- EUR
- (6) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des § 27 HGO aufgrund entsprechender Nachweise Ersatz des Verdienstausfalles, sofern dieser tatsächlich entstanden ist.

¹ § 4 geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt
² 6 5 metandert durch Satzung vom 43. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier

 $^{^2}$ § 5 geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, und durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

^{14.} Ergänzungslieferung 2017

(7) In den Fällen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 und 6 gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls § 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 6 Angemessenheit

- (1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Stadtverordnetenversammlung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und deren Anpassung zu berichten.
- (2)¹ In dem Bericht sind die sich aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Hessen im Berichtszeitraum ergebenden Betragsänderungen darzustellen. Der Ermittlung ist der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Hessen (durchschnittlicher Gesamtindex des Vorjahres) und seine Veränderung in Prozent zu Grunde zu legen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.2
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 12. Juli 1985 (veröffentlicht am 17. Juli 1995 in Wiesbadener Tagblatt, Wiesbadener Kurier und Allgemeine Zeitung Mainzer Anzeiger), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober 1995 (veröffentlicht am 10. Oktober 1995 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung Mainzer Anzeiger), außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl Oberbürgermeister

³ § 6 Abs. 2 neu gefasst durch

 ⁻ durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener
 Tagblatt und

durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbade ner Tagblatt.

Ursprungsfassung veröffentlicht am 24. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, geändert

durch Satzung vom 14. November 2002, veröffentlicht am 19. November 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, durch Satzung vom 24. Februar 2006 veröffentlicht am 15. März 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

durch Satzung vom 13. Dezember 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

⁻ durch Satzung vom 26. November 2008 veröffentlicht am 2. Dezember 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener

Tagblatt,
- durch Satzung vom 24. Oktober 2013 veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener

Tagblatt, - durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

sowie
- durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbade ner Tagblatt; In Kraft getreten am 1. Januar 2017.